

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/056/2009

In dem Verfahren

[...]

- Antragsteller -

hat die BSchK in der Sitzung am 11.7.2009 einstimmig im schriftlichen Verfahren entschieden.

Beschluss:

Die Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen.

Begründung:

Die Bundesschiedskommission (BSchK) darf in erster und letzter Instanz nach dem PartG keine Ausschlussverfahren durchführen, weil damit den Antragsgegnern die zwingend zu gewährende innerparteiliche Berufungsmöglichkeit genommen würde,

und weil die BSchK nicht das Recht hat eine Landesschiedskommission aufzulösen.

Die Landesschiedskommission ist in der Sache befragt worden und hat geantwortet, dass sie aufgrund erhöhten Arbeitsanfalls zwei Sitzungen hintereinander durchführen musste, um überhaupt einigermaßen in der Zeit zu bleiben. Am 4.6.2009 waren die Entscheide getroffen, nur die Beschlussausfertigung und Verschickung hat sich verzögert.

Nach alledem können wir auch nicht erkennen, dass die LSchK sich über die Schiedsordnung hinweg gesetzt hat. Die Verzögerung bei der Behandlung der Anträge ist bedauerlich, aber aufgrund des hohen Arbeitsanfalls unvermeidlich. Die Mitglieder der Schiedskommissionen arbeiten ehrenamtlich in ihrer Freizeit.